

KT-Drucks. Nr. 198/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:

01.10.2020

Neustrukturierung des Gebäudemanagements – Satzungsänderung und Geschäftsordnung

Anlage 1: Entwurf überarbeiteter Satzung des Eigenbetrieb
Gebäudemanagement

Anlage 2: Entwurf Geschäftsordnung Eigenbetrieb

Anlage 3: Entwurf Anlage 1 zur Geschäftsordnung Eigenbetrieb

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

21.10.2020

öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

16.11.2020

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte überarbeitete Satzung des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“.
2. Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“.

III. Begründung

1. Ausgangssituation

Mit Beschluss vom 16.12.2019 hat der Kreistag die Zusammenlegung des Amts für Gebäudewirtschaft und Schulen mit den Eigenbetrieben „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“ und „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“ in dem neu zu gründenden Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ zum 01.01.2021 beschlossen (vgl. KT-Drucks. Nr. 275/2019).

Hintergrund der Zusammenlegung und Überführung in einen Eigenbetrieb ist es, mehr Effizienz zu erreichen, vorhandene Schnittstellen zu reduzieren, sowie die Steuerung zu vereinfachen. Darüber hinaus soll Koordinationsschwierigkeiten entgegengewirkt werden.

2. Betriebssatzung

Eine Satzung des zukünftigen Eigenbetriebs wurde bereits am 27.07.2020 beschlossen (vgl. KT-Drucks. Nr. 102/2020). Diese normiert im Wesentlichen den Namen und Gegenstand des Eigenbetriebs. Daneben werden die Organe bestimmt. Ferner werden die Aufgaben der einzelnen Organe festgelegt.

In der Kreistagssitzung wurden die Zuständigkeiten bezüglich Personalentscheidungen behandelt. Insbesondere wurde von Seiten des Kreistages der Wunsch geäußert, die Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses und des Landrats bei Ernennungen, Einstellungen und Höhergruppierungen von Personal den Regelungen der hausinternen Zuständigkeitsordnung anzupassen. Die Erfüllung dieses Anliegens wurde vom Landrat noch in der Kreistagssitzung vom 27.07.2020 zugesagt. Dem ist die Kreisverwaltung nachgekommen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist im Rahmen der derzeitigen Hauptsatzungsregelung für Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsstufen A 13 bis A 15 zuständig. Zur Präzisierung und damit die bisherige Regelungslücke aufgehoben wird, wird mit Beschluss des Kreistages am 16.11.2020 dortiger § 5 Abs. 1 um die Besoldungsstufe A 16 ergänzt. Entsprechend wird auch die Betriebssatzung angepasst.

Nach der Änderung entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten der Besoldungsgruppen ab A 13 bis A 16 und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bei Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe ab EG 13 bis 15 TVöD (vgl. § 8 Absatz 1). Daneben entscheidet der Landrat über die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten bis Besoldungsgruppe A 12.

3. Geschäftsordnung

Die Kreisverwaltung hat für den Eigenbetrieb eine Geschäftsordnung entworfen. Hierbei haben die zukünftigen Betriebsleitungen, sowie Fachbereichsleitungen und die Stabsstel-

lenleitung eng zusammen gearbeitet und sich bezüglich der zukünftigen Verteilung von Zuständigkeiten abgestimmt.

Grundsätzlich liegt die Entscheidungsbefugnis über alle den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten und Vorlagen beim Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss. Der Kreistag dagegen hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs nur ausnahmsweise eine Beschlusszuständigkeit. Zwar wurde durch die beschlossene Eigenbetriebssatzung ein Betriebsausschuss bestellt, jedoch tritt die Satzung erst ab dem 01.01.2021 in Kraft. Mithin ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss vor dem 01.01.2021 nicht zum Betriebsausschuss bestellt, daher besteht auch keine Zuständigkeit des Betriebsausschusses im Jahr 2020. Daran ändert auch die KT-Drucks. Nr. 102/2020 nichts, in der sich die Kreisverwaltung verpflichtete, die Geschäftsordnung im Jahr 2020 dem Betriebsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. In Fällen, in den für den Eigenbetrieb noch kein Betriebsausschuss gebildet worden ist, ist entsprechend dem Eigenbetriebsgesetz der Kreistag zuständig. Dieser hat daher den Beschluss über die Geschäftsordnung zu fassen.

Die Geschäftsordnung hat im Wesentlichen folgende Punkte zum Inhalt:

In § 1 werden die Inhalte der Geschäftsordnung geregelt.

In § 2 finden sich Regelungen zum Verhältnis beider Betriebsleiter zu einander, gemeinsamen Aufgaben der Betriebsleitung, die Weisungsbefugnis der Betriebsleiter gegenüber den Mitarbeitenden des Eigenbetriebs, sowie die Vertretungsregeln im Fall der Abwesenheit. Als wichtiger Punkt bei den Vertretungsregelungen sei angemerkt, dass sich die Betriebsleiter grundsätzlich gegenseitig vertreten und im Vertretungsfall dieselben Kompetenzen haben, wie derjenige den sie vertreten, vgl. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung. Bei Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung oder in Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen steht dem Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss die Entscheidungskompetenz auch in Vertretungsfällen zu. In besonderen Eilfällen, in denen eine Einberufung der Sitzung zeitlich nicht mehr möglich ist, entscheidet entsprechend der Landkreisordnung daher der Landrat.

Wichtig ist der Landkreisverwaltung zudem, sämtliche Zielvereinbarungen, Dienstanweisungen und sonstige Vereinbarungen des Landkreises und des Landrates auch für den Eigenbetrieb als bindend zu erklären.

In den §§ 3-7 sind Regelungen zum organisatorischem Aufbau des Eigenbetriebs, insbesondere zur Gliederung der einzelnen Fachbereiche einschließlich einer Stabsstelle geregelt. In diesen Normen werden auch die Befugnisse der im Jahr 2021 noch zu ernennenden Fachbereichsleitungen bestimmt. Die Fachbereichsleitungen wurden dem Verwaltungs- und Finanzausschuss am Rande der Sitzung vom 29.09.2020 vorgestellt. Für den kaufmännischen Bereich soll Frau Dr. Kerstin Wiedow, für den technischen Bereich Herr Daniel Fauser bestellt werden. Für den schulischen Fachbereich ist die Bestellung von Frau Sandra Schott vorgesehen.

Die §§ 8 und 9 treffen Regelungen zu Betriebsführungssitzungen und zur finanziellen Verantwortung. Über Betriebsführungssitzungen sollen zukünftig Protokolle verfasst werden,

um die Aufgaben innerhalb des Eigenbetriebs besser verteilen zu können und die Verantwortung für bestimmte Aufgabenerledigungen festzuhalten. Die Finanzverantwortung obliegt jeder Fachbereichsleitung für deren Fachbereich. Jede Fachbereichsleitung verfügt im Rahmen des Wirtschaftsplans über eine Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Umfang von 50.000 €. Dieser Wert ist an die hausinternen Regelungen und Befugnisse von Amtsleitungen angelehnt. Diese Zuständigkeits- und Wertgrenze ist erforderlich, um effizientes Arbeiten zu gewährleisten. Den Fachbereichsleitungen wird so ermöglicht, selbstständiger Entscheidungen zu treffen, Arbeitsweisen zu beschleunigen und Arbeitskapazitäten ohne bürokratische Hürden sinnvoll auszunutzen.

In § 10 sind einzelne Wertgrenzen festgelegt, sowie die finanzielle Verantwortung für verschiedentliche Aufgabenbereiche verteilt. Darüber hinaus finden sich in diesem Paragraphen konkrete Zuständigkeiten für Personalfragen. Die Aufgliederung einzelner Bereiche ist detailliert geregelt, damit jeder Mitarbeiter im Eigenbetrieb seine finanziellen und sachlichen Befugnisse kennt und so Schnittstellen vermieden werden können. Die Wertgrenzen wurden ausgehend von der Satzung festgelegt. Des Weiteren wurden die Werte analog der Zuständigkeitsordnung des Landkreises und entsprechend den Vermögensversicherungssummen festgelegt.

Gewichtige Personalentscheidungen werden in Verbindung mit dem Amt für Personal getroffen. Das bedeutet, dass dem Amt für Personal eine gleichgewichtige Stimme bei den Entscheidungen zusteht. Diese Regelung soll gewährleisten, dass das Amt für Personal umfangreich beteiligt wird, um auf diese Weise Transparenz bei Personalentscheidungen zu erzielen.

Zuletzt regelt § 11 die Fortgeltung der Hauptsatzung, sowie der Zuständigkeitsordnung in Fällen, in den die Geschäftsordnung keine Regelungen trifft. Diese Norm soll garantieren, dass im Rahmen des Eigenbetriebs weitestgehend selbige Zuständigkeiten gelten, wie im gesamten Landratsamt.

4. Weiteres Vorgehen

Die Kreisverwaltung ist neben der Ausarbeitung der Geschäftsordnung mit weiteren Themen rund um den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ befasst. Insbesondere arbeitet aktuell das Amt für Gebäudewirtschaft mit dem Amt für Finanzen eng zusammen, um gemeinsame Leistungsvereinbarungen, die den Leistungsaustausch zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis regeln, zu entwerfen. Zum einen gilt es die einzelnen Serviceleistungen, die der Landkreis gegenüber dem Eigenbetrieb erbringt und umgekehrt, festzuhalten und zu vergüten. Insbesondere bei den Serviceleistungen der LuK, des Amtes für Personal und des Amtes für Finanzen muss eine Vereinbarung getroffen werden. Hierbei ist zum aktuellen Zeitpunkt angedacht, dass der Eigenbetrieb an das Landratsamt Quartalsabschlagszahlungen leistet und am Jahresende eine Endrechnung für sämtliche erbrachten Leistungen erhält. Darüber hinaus muss eine Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung im Hinblick auf die Nutzung der Landratsamtsgebäude getroffen werden. Hierbei ist die Anwendung eines Mieter-Vermieter-Modells angedacht. Das bedeutet, dass das Eigentum an sämtlichen dem Landkreis gehörenden Gebäuden auf den Eigenbetrieb übertra-

gen wird und der Landkreis im Gegenzug die Gebäude beim Eigenbetrieb anmietet. Außerdem sollen noch gesonderte Vereinbarungen in Bezug auf Asylunterkünfte getroffen werden. Die beabsichtigte Kostenvereinbarung sieht vor, dass der Eigenbetrieb die Gesamtkosten dem Landkreis quartalsweise in Rechnung stellt.

Die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen werden dem Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss oder dem Kreistag – je nach Datum der Fertigstellung – zur Beschlussfassung vorgelegt.

Parallel hierzu wird mit anwaltlicher Unterstützung gemeinsam nach einer Lösung zum Thema Personalvertretung im Eigenbetrieb gesucht. Ziel ist es, die Personalvertretung den Eigenbetrieben des Landkreises, namentlich dem AWB, anzugleichen. Die Mitwirkung des Personalrates soll bei sämtlichen Eigenbetrieben über eine Personalvertretung erfolgen. Folgende Lage besteht aktuell rund um die Personalvertretung: Eigenbetriebe mit über 50 Beschäftigten sind nach dem Gesetz verpflichtet einen eigenen Personalrat zu wählen. Zum jetzigen Zeitpunkt umfasst der neu zu gründende Eigenbetrieb rund 190 Personen, sodass ein eigener Personalrat gewählt werden müsste. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit beide Dienststellen, d.h. sowohl den Eigenbetrieb als auch das Landratsamt, personalvertretungsrechtlich zu einer Einheit zusammen zu fassen. Eine Voraussetzung für die Zusammenfassung beider Dienststellen ist die Durchführung einer Wahl. Konkret bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller wahlberechtigten Beschäftigten beider Dienststellen, damit eine Zusammenfassung ermöglicht wird. Über den Fortgang in dieser Angelegenheit wird berichtet.

Nicht zuletzt wird das SAP-System auf einen eigenen Mandanten für den Eigenbetrieb umgestellt, um die erforderlichen Prozesse besser abbilden und bearbeiten zu können. Bei dem SAP-System handelt es sich um ein Buchhaltungssystem, mit dessen Hilfe insbesondere Zahlungseingänge und -ausgänge veranlasst, gesteuert und überwacht werden können.

Im Übrigen führt die zukünftige kaufmännische Fachbereichsleiterin am 22.10.2020 mit ihren Mitarbeitenden einen ganztägigen Workshop durch, indem die Beschäftigten über den Eigenbetrieb im Allgemeinen, aber auch über ihre Position im Eigenbetrieb, sowie über anstehende Aufgaben informiert werden. Hierbei sollen auch gemeinsam neu anfallende Aufgaben und Strukturveränderungen entsprechend den Fähigkeiten und Fertigkeiten Einzelner verteilt werden. Ein ähnlicher Workshop soll auch vom zukünftigen technischen Fachbereichsleiter durchgeführt werden. Für das Sachgebiet des technischen Gebäudemanagements bleiben die bisherigen Aufgaben weitestgehend identisch, weswegen hier nur eine Mitarbeiterinformation erforderlich ist. Für den Bereich des Gebäudeservice, worunter u.a. Hausmeister, Gärtner und Reinigungskräfte fallen, sind tiefere Bemühungen erforderlich. Hier gilt es viele Arbeitsabläufe zu optimieren und den technischen Verwaltungsbereich auszubauen. Auf Grundlage der durchgeführten Workshops ist vorgesehen, einen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, um allen Beschäftigten ihre Stelle im Eigenbetrieb, ihre Aufgaben, sowie die zuständige Führungskraft aufzuzeigen.

5. Fazit

Die Gründung und die Vorbereitung aller erforderlichen Prozesse für den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ ist initiiert und in Bearbeitung. Wegen der umfangreichen Neuerungen im Zuge der Gründung des Eigenbetriebs ist der dazu erforderliche Arbeitsaufwand für die daran beteiligten Beschäftigten als hoch zu bezeichnen. Für eine erhöhte Effizienz des Eigenbetriebs ist die Überarbeitung alter sowie die Schaffung neuer Strukturen und Prozesse unentbehrlich. Mit dem Beschluss der Geschäftsordnung als eines der wichtigsten Elemente für die tägliche Arbeit des Eigenbetriebs ist ein großer Schritt auf dem Weg zum Eigenbetrieb Gebäudemanagement als erledigt anzusehen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 21.10.2020 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungsinterne Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebs stehen, haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.



Roland Bernhard